

**Zweite Änderung
der Prüfungsordnung des Regierungspräsidiums Leipzig
für die Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf
Fachangestellte/Fachangestellter für Bürokommunikation**

Vom 29. August 2000

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 4. Mai 2000 erlässt das Regierungspräsidium Leipzig als zuständige Stelle nach § 41 Satz 1 und § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596, 606), die folgende Änderung der Prüfungsordnung des Regierungspräsidiums Leipzig für die Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Fachangestellter für Bürokommunikation/Fachangestellte für Bürokommunikation:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung des Regierungspräsidiums Leipzig für die Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Fachangestellter für Bürokommunikation/Fachangestellte für Bürokommunikation (POFAB) vom 11. September 1997 (SächsABl. S. 1048), geändert am 11. April 2000 (SächsABl. S. 374), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Prüfungsordnung des Regierungspräsidiums Leipzig für die Zwischen- und Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation (POFAB)“
2. § 23 Abs. 8 erhält folgende Fassung:
„Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

100 bis 87,50 Punkte	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung (sehr gut)
87,49 bis 75,00 Punkte	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung (gut)
74,99 bis 62,50 Punkte	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung (befriedigend)
62,49 bis 50,00 Punkte	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht (ausreichend)
49,99 bis 30,00 Punkte	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können (mangelhaft)
29,99 bis 0 Punkte	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können (ungenügend).“
3. § 30 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Für Wiederholungs- und Ergänzungsprüfungen sowie für nachzuholende Prüfungsleistungen nach dem 1. September 2000 sind diejenigen Vorschriften zugrunde zu legen, auf deren Basis die erste Prüfung abgelegt worden ist.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. September 2000 in Kraft. Die Änderung wurde durch Erlass des Staatsministeriums des Innern vom 14. Juli 2000 – Az.: 13-6041.20/9 – genehmigt.

Leipzig, den 29. August 2000

Regierungspräsidium Leipzig
Steinbach
Regierungspräsident